



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

20 . Juni 2014
Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-2531
Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Ausschusses für Kommunalpolitik

60-fach



Berichtsbitte der CDU-Fraktion vom 21.Mai 2014: „Droht den Kommunen in Nordrhein-Westfalen eine erneute Umstellung der Rechnungslegung“

Sehr geehrter Frau Landtagspräsidentin,

zur Information der Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik übersende ich anliegend den Bericht der Landesregierung zum o. g. Thema.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL



Der Minister

Bericht
des Ministeriums für Inneres und Kommunales
an den Ausschuss für Kommunalpolitik
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Seite 2 von 4

Berichtsbitte der CDU-Fraktion vom 21.Mai 2014: „Droht den Kommunen in Nordrhein-Westfalen eine erneute Umstellung der Rechnungslegung“

Die EU-Kommission strebt die Einführung von „EPSAS“ als Standards für die Rechnungslegung der öffentlichen Einheiten an. Sie sieht Harmonisierungsbedarf bei der Erstellung der makroökonomischen Statistiken zum Sektor Staat in Bezug auf Artikel 338 AEUV, da bei einheitlichen Konten für das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) die Transparenz der Statistiken verbessert sowie die Überprüfungsprozesse deutlich erleichtert werden würden.

Für die Festlegung auf EPSAS und deren Umsetzung ist ein dreistufiges Verfahren vorgesehen:

- a) Vorbereitungsphase (Beginn 2013): Erarbeitung von Vorschlägen;
- b) Entwicklungsphase: Vorschlag für eine Rechtsrahmenverordnung, in der Grundsätze festgeschrieben werden und ein Zeitplan für die Erarbeitung spezifischer Rechtsnormen festgelegt wird;
- c) Umsetzungsphase: Einführung mit Übergangsfristen in den Mitgliedsstaaten.

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die Landesregierung unterscheidet zwischen dem Haushaltsrecht des Landes und dem Haushaltsrecht für die Kommunen. Beide Formen sind gleichermaßen von den Bestrebungen der EU-Kommission betroffen. Die Auswirkungen sind jedoch unterschiedlich, weil das Haushaltsrecht der Kommunen mit der Anwendung der Periodenabgrenzung eine andere Ausgangslage aufweist als die kameralistische Haushaltsführung des Landes. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Pläne der EU-Kommission zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Rechnungslegungsstandards grundsätzlich geeignet sind, um eine adäquate Lieferung haushaltsrelevanter Daten sicherstellen zu können.



Der Minister

Seite 3 von 4

Vor dem Hintergrund des durch die Landesregierung initiierten Programms EPOS.NRW (Einführung von Produkthaushalten zur outputorientierten Steuerung – Neues Rechnungswesen) wird für die staatliche Ebene der Einsatz eines doppischen Rechnungswesens begrüßt. In dieser Hinsicht korrespondiert die Zielsetzung der EU-Kommission mit der für NRW verfolgten Zielsetzung, die Doppik als Rechnungslegungsstandard flächendeckend in der Landesverwaltung zu implementieren (vgl. hierzu auch § 25 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2014). Die Kommunen in NRW haben mit dem NKF diesen Weg bereits abgeschlossen.

Allerdings sieht die Landesregierung Nachteile, sofern die Pläne der EU-Kommission nicht in organisatorischer Hinsicht, z. B. betreffend möglicher Gremienstrukturen, und inhaltlich wegen der engen Anlehnung an die IPSAS angepasst werden. Aus Sicht der Landesregierung wäre es insbesondere zielführend, eine enge Anlehnung der künftigen EPSAS an die Standards Staatlicher Doppik (§ 7a i. V. m. § 49a Haushaltsgrundsatzgesetz) und damit eine Orientierung am bewährten deutschen Handelsrecht herbeizuführen. Diese Standards werden erfolgreich ohne private Beteiligung in ausschließlich staatlicher Verantwortung durch das Bund/Länder-Gremium nach § 49a Haushaltsgrundsatzgesetz gesetzt. Das NKF der Kommunen steht dem nicht entgegen, denn das Handelsrecht stellt für die kommunalen Regelungen das Referenzmodell dar. Die Landesregierung wird sich daher mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einsetzen, möglichen detaillierten Verpflichtungen entgegen zu wirken, sofern sie überzogen oder nicht sachgerecht sind.

Zu den Fragen 5 und 6:

Derzeit ist noch offen, welchen genauen Inhalt und welchen rechtlichen Status mögliche europäische Standards für die Rechnungslegung des Landes und der Kommunen erhalten werden. Die Landesregierung beabsichtigt, im aktuellen Stadium keine eigene europarechtliche Prüfung einzuleiten, sondern die weitere rechtliche Diskussion abzuwarten.